

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5224 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Mit dem Gesetz sollen durch eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) die neuen Regelungen der Europäischen Union zur Verbesserung des Austauschs von Strafregisterinformationen in das deutsche Recht überführt werden. Danach werden künftig alle in- und ausländischen Strafurteile in dem Strafregister des Mitgliedstaates gespeichert, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt. Der Informationsaustausch soll in automatisierter Form erfolgen. Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, weitere Regelungen im BZRG, der Justizverwaltungskostenordnung und in der Gewerbeordnung anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt unter anderem, dass die Registerbehörde grundsätzlich auch für Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art und Umfang im BZRG nicht vorgesehen ist, zuständig sein soll. Nur wenn in solchen Fällen eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist, sollen die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt zudem eine Änderung von § 42a BZRG, der die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register zu Zwecken wissenschaftlicher Forschungsarbeit regelt mit dem Ziel, einerseits der Notwendigkeit einer Forschung über längere Zeiträume, andererseits der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit des Schutzes der betroffenen Personen Rechnung zu tragen.

Um die Entwicklung von Verfahren zur Anlegung des Datenbankgrundbuchs zu erleichtern, sollen mit einem neuen § 134a der Grundbuchordnung die Übermittlung von personenbezogenen Grundbuchdaten an Entwickler von Datenmigrationsprogrammen zugelassen, der Zweck der Datennutzung definiert, die

Auswahl der benötigten Daten beschrieben und die Dauer der Aufbewahrung der Daten geregelt werden.

Mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 12, 13 und 21, der Artikel 2, 3 Nummer 3 und des Artikels 4 soll das Gesetz schließlich erst am 27. April 2012 in Kraft treten, um der Registerbehörde eine längere Übergangszeit zur Umstellung der automatisierten Datenverarbeitung im Zentralregister einzuräumen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5224 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt.

„12. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die mehrfache Übermittlung von personenbezogenen Daten für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit kann für einen angemessenen Zeitraum nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz zugelassen werden, wenn

1. die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen,
2. ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Forschungsarbeit besteht und
3. das bedeutende öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Die übermittelten Daten sollen pseudonymisiert werden; ein Verzicht auf eine Pseudonymisierung ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Forschungszweckes unerlässlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Zeitraum ist insbesondere unter Berücksichtigung des Forschungszweckes, einer beabsichtigten Pseudonymisierung der Daten, der Schwere der untersuchten Straftaten und der Länge der gesetzlichen Tilgungsfristen festzusetzen; ein Übermittlungszeitraum, der im Ergebnis die Tilgungsfristen mehr als verdoppelt, ist in der Regel nicht mehr angemessen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn bei einmaliger Übermittlung personenbezogene Daten mit früher übermittelten, noch nicht anonymisierten Daten eines anderen Forschungsvorhabens zusammengeführt werden sollen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwendung für andere Forschungsvorhaben oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde; Absatz 1a gilt entsprechend, wenn mehrfach von der Registerbehörde übermittelte personenbezogene Daten verknüpft werden sollen.“

b) Die bisherigen Nummern 12 bis 19 werden die Nummern 13 bis 20.

c) Die bisherige Nummer 20 wird durch die folgenden Nummern 21 und 22 ersetzt:

„21. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Mitteilung über ausländische Verurteilungen

Die Registerbehörde darf der zuständigen Staatsanwaltschaft eine im Register eingetragene strafrechtliche Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen

ist, mitteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Mitteilung zum Zweck der Strafrechtspflege erforderlich ist. Kann keine zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt werden, richtet die Registerbehörde die Mitteilung an die für ihren Sitz zuständige Staatsanwaltschaft.“

22. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:

„§ 56b

Speicherung zum Zweck der Auskunftserteilung an
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Übermittelt eine Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaates eine strafrechtliche Verurteilung über eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und ist die Eintragung der Verurteilung nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nummer 2 nicht vorliegen, werden die Verurteilung sowie eintragungsfähige Folgemaßnahmen im Register gesondert gespeichert. Speicherungen nach dieser Vorschrift dürfen an einen anderen Mitgliedstaat nur zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens in diesem Staat auf Grund eines Ersuchens übermittelt werden.

(2) Die §§ 42 und 55 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Speicherung wird im Register gelöscht, wenn

1. mitgeteilt wird, dass eine Tilgung durch den Urteilsmitgliedstaat erfolgt ist, oder
2. fünf Jahre abgelaufen sind; § 47 Absatz 1 gilt bei der Fristberechnung entsprechend.“ ‘

d) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23.

e) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 24.

f) In Nummer 24 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erledigt die Registerbehörde, soweit die Erteilung nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. § 57 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.“

g) Die bisherigen Nummern 23 bis 27 werden die Nummern 25 bis 29.

2. Artikel 3 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Nach § 150b wird folgender § 150c eingefügt:

„§ 150c

Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer Auskunft aus dem Register werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz bewilligt.

(2) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft werden von der Registerbehörde ausgeführt und bewilligt. Die Auskunft kann, soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, dem ersuchenden Mitgliedstaat für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang wie gegenüber vergleichbaren deutschen Stellen erteilt werden. Der ausländische Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn sie im Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

(3) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erledigt die Registerbehörde, soweit die Erteilung nach Maßgabe eines Rechtsaktes der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.“

4. Nach § 150c wird folgender § 150d eingefügt:

„§ 150d

Protokollierung

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften Protokolle, die folgende Daten enthalten:

1. die Vorschrift des Gesetzes, auf der die Auskunft beruht,
2. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Daten der betroffenen Person,
3. die Bezeichnung der Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, sowie die Bezeichnung der empfangenden Stelle,
4. den Zeitpunkt der Auskunftserteilung,
5. den Namen der Person, die die Auskunft erteilt hat,
6. das Aktenzeichen oder den Zweck, wenn keine Auskunft nach § 150 Absatz 1 vorliegt.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden weiterhin für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.“

5. In § 153 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird“ durch die Wörter „die Eintragung im Zentralregister getilgt ist“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 134 wird folgender § 134a eingefügt:

„§ 134a

Datenübermittlung bei der Entwicklung von Verfahren
zur Anlegung des Datenbankgrundbuchs

(1) Die Landesjustizverwaltungen können dem Entwickler eines automatisierten optischen Zeichen- und Inhaltserkennungsverfahrens (Migrationsprogramm) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Grundbuchdaten zur Verfügung stellen; im Übrigen gelten das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder. Das Migrationsprogramm soll bei der Einführung eines Grundbuchs, das in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung der Inhalte geführt wird (Datenbankgrundbuch), die Umwandlung der Grundbuchdaten in voll strukturierte Eintragungen sowie deren Speicherung unterstützen.

(2) Der Entwickler des Migrationsprogramms darf die ihm übermittelten Grundbuchdaten ausschließlich für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms verwenden. Die Übermittlung der Daten an den Entwickler erfolgt zentral über eine durch Verwaltungsabkommen der Länder bestimmte Landesjustizverwaltung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der betroffenen Daten. Die nach Satz 2 bestimmte Landesjustizverwaltung ist für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich und vereinbart mit dem Entwickler die Einzelheiten der Datenverarbeitung.

(3) Die Auswahl der zu übermittelnden Grundbuchdaten erfolgt durch die Landesjustizverwaltungen. Ihr ist ein inhaltlich repräsentativer Querschnitt des Grundbuchdatenbestands zugrunde zu legen. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach formalen Kriterien. Dazu zählen insbesondere die für die Grundbucheintragungen verwendeten Schriftarten und Schriftbilder, die Gliederung der Grundbuchblätter, die Darstellungsqualität der durch Umstellung erzeugten Grundbuchinhalte sowie das Dateiformat der umzuwandelnden Daten. Es dürfen nur so viele Daten übermittelt werden, wie für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms notwendig sind, je Land höchstens 5 Prozent des jeweiligen Gesamtbestands an Grundbuchblättern.

(4) Der Entwickler des Migrationsprogramms kann die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten der nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Landesjustizverwaltung oder den jeweils betroffenen Landesjustizverwaltungen übermitteln. Dort dürfen die Daten nur für Funktionstests des Migrationsprogramms sowie für die Prüfung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf das Migrationsprogramm verwendet werden; die Daten sind dort zu löschen, wenn sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(5) Der Entwickler des Migrationsprogramms hat die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit und solange die Kenntnis der in Satz 1 bezeichneten Daten für die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen der Landesjustizverwaltungen erforderlich ist. Ihm überlassene Datenträger hat der Entwickler der übermittelnden Stelle zurückzugeben.

(6) Für den im Rahmen der Konzeptionierung eines Datenbankgrundbuchs zu erstellenden Prototypen eines Migrationsprogramms mit eingeschränkter Funktionalität gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

2. Dem § 150 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 134a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

5. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

6. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 12, 13 und 21, die Artikel 2, 3 Nummer 3 und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 27. April 2012 in Kraft.“

Berlin, den 19. Oktober 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Marco Buschmann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Sebastian Edathy, Halina Wawzyniak, Marco Buschmann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/5224** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5224 in seiner 38. Sitzung am 13. April 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Nachdem er die Beratung der Vorlage auf Drucksache 17/5224 in seiner 45. Sitzung am 13. April 2011 sowie in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 vertagt hat, hat der **Rechtsausschuss** die Vorlage in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/5224 verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 42a BRZG regelt die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie öffentliche Stellen für eine bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeit. Die Berücksichtigung von Tilgung und Löschung einer Eintragung einer strafrechtlichen Verurteilung im Register bei mehrfachen Übermittlungen von Datensätzen zu einer bestimmten Person im Rahmen einer Auskunft für wissenschaftliche Zwecke ist im geltenden Recht in § 42a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nicht ausdrücklich geregelt.

Aus dem geltenden Recht ergibt sich nur, dass bei der einmaligen Übermittlung solcher Daten eine spätere Tilgung oder Löschung nicht zu berücksichtigen ist. Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind diese Daten zu anonymisieren (§ 42a Absatz 5 Satz 1 BZRG). Diese Regelung ist sachgerecht. Eine Berücksichtigung der späteren Tilgung oder Löschung würde dazu führen, dass der Forschungszweck, der die Übermittlung der Daten zu einem bestimmten Stichtag (und eine Verwendung über den Zeitpunkt der Tilgung oder Löschung im Register hinaus) erfordert, nicht erreicht werden kann. Spätere Tilgungs- oder Löschungsmitteilungen der Registerbehörde würden zudem neue für das Forschungsvorhaben nicht erforderliche, personenbezogene Rückschlüsse zulassen, insbesondere würde eine nicht erfolgte Mitteilung zur Tilgung oder Löschung einen Hinweis auf eine neue Eintragung darstellen, soweit sich aus der früheren Mitteilung zum Stichtag errechnen lässt, wann die Daten wegen Tilgung gelöscht werden müssen.

Die mehrfache Übermittlung von personenbezogenen Daten für eine bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeit ist in § 42a BZRG nicht ausdrücklich geregelt. Die mehrfache Übermittlung von personenbezogenen Daten ist für solche Forschungsvorhaben erforderlich, die die Entwicklung von Straftätern über einen bestimmten Zeitraum, insbesondere eine erneute strafrechtliche Sanktionierung und die „Beendigung von strafrechtlichen Karrieren“, aufzeigen wollen.

Problematisch ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die mehrfache Übermittlung solcher Daten über einen längeren Zeitraum, wenn die Daten von der Forschungsstelle zusammengeführt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, auf frühere Verurteilungen rückzuschließen, was der Registerbehörde nicht mehr möglich ist, sofern zwischenzeitlich Tilgung oder Löschung eingetreten ist. Werden beispielsweise bei einer wissenschaftlichen Untersuchung über den Rückfall von Verurteilten personenbezogene Daten zu mehreren Stichtagen zur Verfügung gestellt und in Einzelfällen nach der Übermittlung zum ersten Stichtag Verurteilungen getilgt oder gelöscht, so kann gleichwohl deren Zuordnung zu späteren Verurteilungen geboten sein, um ein wichtiges Forschungsziel zu erreichen.

Durch die Neuregelung soll einerseits der Notwendigkeit einer Forschung über längere Zeiträume, andererseits der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit des Schutzes der betroffenen Personen Rechnung getragen werden.

Die Neuregelung unterscheidet zwischen drei Arten von Forschung:

1. Zum einen kann ein Forschungsvorhaben die mehrfache Übermittlung personenbezogener Daten erfordern (Neuregelung in dem neuen Absatz 1a Satz 1 bis 4).
2. Zum anderen kann ein Forschungsvorhaben bei einmaliger Übermittlung personenbezogener Daten vorsehen, diese Daten mit früher übermittelten, noch nicht anonymisierten Daten eines anderen Forschungsvorhabens zusammenzuführen (Neuregelung in Absatz 1a Satz 5).

3. Schließlich ist es möglich, dass durch ein drittes Forschungsvorhaben ohne Datenübermittlung personenbezogene Daten aus zwei oder mehr früher übermittelten, noch nicht anonymisierten Daten anderer Forschungsvorhabens zusammengeführt werden sollen (Neuregelung in Absatz 3 Satz 2).

Die Neuregelung knüpft bei den beiden erstgenannten Arten an die Übermittlung der Daten, bei der dritten Art an die Zweckänderung der bereits übermittelten Daten an. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit sind für die drei Fallgruppen inhaltlich gleich geregelt.

Die mehrfache Übermittlung von personenbezogenen Daten für eine bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeit kann für einen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit festzulegenden, angemessenen Zeitraum nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz zugelassen werden, wenn

1. die Voraussetzungen von § 42a Absatz 1 Nummer 1 und 2 BZRG vorliegen,
2. ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Forschungsarbeit besteht und
3. das bedeutende öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Übermittlungen erheblich überwiegt.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten soll in pseudonymisierter Form erfolgen, wenn mit pseudonymisierten Daten der Forschungszweck erreicht werden kann. Die Übermittlung von Klardaten ist nur in den Fällen zulässig, in denen dies zur Erreichung des Forschungszweckes unerlässlich ist oder die Klardaten dem Forscher bekannt sind oder in sonstiger Weise im Rahmen des Forschungsvorhabens bekannt werden. Werden Daten in pseudonymisierter Form übermittelt, ist ihre Deanonymisierung durch die Registerbehörde schon deshalb unzulässig, weil keine Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung besteht.

Eine Deanonymisierung durch die Registerbehörde ist außerdem tatsächlich nicht möglich, weil die von der Registerbehörde übermittelten pseudonymisierten Daten nach der Übermittlung und die bei einer zweiten Übermittlung im Bundeszentralregister bereits gelöschten, aber bei der Forschungsstelle in pseudonymisierter Form vorliegenden Daten bei der Registerbehörde nicht mehr vorhanden sind.

Bei der Abwägung ist das wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit, ähnlich wie es das bisherige Recht für die einmalige Übermittlung von personenbezogenen Daten in § 42a Absatz 1 BZRG vorsieht, besonders zu berücksichtigen. Der Zeitraum, in dem die Daten übermittelt werden dürfen, ist insbesondere unter Berücksichtigung des Forschungszweckes, des Umfangs der vorgesehenen Pseudonymisierung der Daten, der Schwere der untersuchten Straftaten und der Länge der gesetzlichen Tilgungsfristen festzusetzen.

Die Neuregelung lässt die mehrfache Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Forschung nur in engen Grenzen zu. Formal wird zum einen ausdrücklich die Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgeschrieben, zum anderen bedarf die Zulassung der Zustimmung des Bundesministeriums der

Justiz. Diese Beteiligung gewährleistet, dass die datenschutzrechtlichen Belange bei der jeweiligen Entscheidung über die Auskunftserteilung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben umfassend berücksichtigt werden. Hierbei kann und muss über Regelungen zu der Eingrenzung der zu übermittelnden Daten, zu der Beachtung des Pseudonymisierungsgebots, zu dem Gebot einer Anonymisierung im frühestmöglichen Zeitpunkt und dem Verbot einer Deanonymisierung, zu der Abschottung und Geheimhaltung der personenbezogenen Daten und zu umfassenden Protokollierungspflichten entschieden werden. Materiell muss die mehrfache Übermittlung zeitlich auf einen angemessenen Übermittlungszeitraum beschränkt sein und ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Forschungsarbeit bestehen. Ein bedeutendes öffentliches Interesse wird unter anderem in Betracht kommen, wenn die Forschungsarbeit für konkrete Belange der Gesetzgebung eine wichtige Grundlage schafft oder einen erheblichen Fortschritt bei der Gewinnung wichtiger wissenschaftlicher kriminologischer Erkenntnisse darstellt.

Die bei der Festlegung des Zeitraums beispielhaft zu berücksichtigenden Tatsachen machen deutlich, dass eine sorgfältige und konkrete Abwägung bei der Auskunftserteilung für ein einzelnes Forschungsvorhaben erforderlich ist. Das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen ist umso stärker zu berücksichtigen, je länger geforscht wird. Ein Übermittlungszeitraum, der im Ergebnis die Tilgungsfristen mehr als verdoppelt, wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen, unter anderem dann, wenn die Forschungsarbeit von ganz besonderer strafrechtspolitischer oder kriminologischer Bedeutung ist und der Forschungszweck nur durch eine längere Frist erreicht werden kann.

Da die Tilgungsfristen im Zeitpunkt der Übermittlung nicht genau bestimmt werden können, müssen die mutmaßlichen gesetzlichen Tilgungsfristen in Betracht gezogen werden. Der angemessene Zeitraum muss so früh wie möglich festgelegt werden.

Die Neuregelung in Absatz 1a Satz 5 lässt auch zu, dass eine weitere Übermittlung von personenbezogenen Daten ausnahmsweise für ein früheres Forschungsvorhaben zugelassen wird. Zulässig ist die Zweckänderung nur, wenn der Zeitraum der bereits übermittelten Daten „angemessen“ nach Absatz 1a Satz 4 ist.

Zu den Buchstaben b, c, d, e und g sowie zu Nummer 2

Die Anpassung der Nummerierung des Regierungsentwurfs (Artikel 1 und 3) ist eine redaktionelle Folge der Einfügung der neuen Nummer 12 (Änderungen zu § 42a BZRG) und der Änderung zum Inkrafttreten in Artikel 6.

Zu Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in seinem Beschluss vom 11. Februar 2011 zu den Nummern 1 und 3 (Artikel 1 Nummer 22 – § 57a Absatz 4 Satz 1 und 2 BZRG – und Artikel 3 Nummer 3 – § 150c Absatz 3 GewO) wird teilweise gefolgt. Die Registerbehörde erledigt Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Register, die nach Art und Umfang beschränkt sind, sofern keine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung erforderlich ist. Die Neuregelung legt die Zuständigkeit der Registerbehörde fest und er-

mächtigt diese zur Erledigung, soweit dies europarechtlich geboten ist.

Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder dem Gewerbezentralregister werden von der Registerbehörde für die gleichen Zwecke und in dem gleichen Umfang wie gegenüber vergleichbaren deutschen Behörden von der Registerbehörde erledigt. Die Registerbehörde ist grundsätzlich auch zuständig, wenn um eine Auskunft ersucht wird, deren Erteilung nach Art oder Umfang für vergleichbare deutsche Verfahren nicht vorgesehen ist. Die Registerbehörde ist jedoch nicht zuständig, wenn eine Auskunft inhaltlich bearbeitet werden muss, weil nur eine „eingeschränkte Auskunft“ erbeten wird, und die erforderliche besondere verwaltungsrechtliche Sachkunde zur Bearbeitung bei der Registerbehörde nicht vorhanden ist. Soweit für die Bearbeitung eines solchen Ersuchens eine besondere verwaltungsrechtliche Sachkunde erforderlich ist, müssen die Verwaltungsbehörden im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Anspruch genommen werden.

„Eingeschränkte Auskünfte“ können nur erteilt werden, wenn ein entsprechender EU-Rechtsakt dies vorsieht. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Artikel 33 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Danach kann eine Auskunft nur erteilt werden, wenn sie „von direkter Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers“ ist. Der anfragende Mitgliedstaat muss sein Ersuchen nach Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie hinreichend begründen.

Ersucht beispielsweise ein Mitgliedstaat der Europäischen Union in den in Artikel 33 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Fällen um die Erteilung einer „eingeschränkten Auskunft“ aus dem Bundeszentralregister, d. h. sollen nur die Eintragungen mitgeteilt werden, die „von direkter Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers“ sind, findet § 57 Absatz 2 BZRG entsprechende Anwendung (vgl. § 57a Absatz 4 Satz 3 BZRG). Die Registerbehörde prüft, ob die Erteilung einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 BZRG oder die Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 31 BZRG in Betracht kommen kann. Ist die Erteilung der Auskunft ausgeschlossen, weil zum Beispiel Bedenken nach § 53a oder § 57 Absatz 5 BZRG bestehen oder weil das Ersuchen nicht von einer ausländischen staatlichen Stelle ausgeht, wird das Ersuchen von der Registerbehörde abgelehnt. Die Ablehnung eines Ersuchens um Erteilung eines „eingeschränkten Behördenführungszeugnisses“ erfolgt auch, wenn die Aufforderung an die betroffene Person, ein Führungszeugnis nach den §§ 30, 30a BZRG vorzulegen, sachgemäß ist oder wenn nicht erfolglos versucht wurde, von der betroffenen Person ein Führungszeugnis zu erhalten. Wird eine begünstigende Entscheidung nach der Dienstleistungsrichtlinie angestrebt, kommt ein Behördenführungszeugnis grundsätzlich nicht in Betracht, da bei Weigerung der betroffenen Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, die Begünstigung abgelehnt werden kann. Kommt eine Erledigung des Ersuchens in Betracht, wird eine Auskunft von der Registerbehörde ohne weitere Prüfung erteilt, wenn keine Eintragungen im Register vorhanden sind. Sind Eintragungen vorhanden, müssen die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen, die das Recht des ersuchenden Staates an die Eignung der betroffe-

nen Person stellt, ermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nicht bekannt sind. Auf die Ermittlung kann verzichtet werden, wenn diese Kenntnis für die Entscheidung über das Ersuchen nicht erforderlich ist. Sind die Eintragungen offensichtlich geeignet oder offensichtlich ungeeignet, entscheidet die Registerbehörde abschließend über das Ersuchen. Erfordert die Entscheidung über die Eignung jedoch eine besondere fachliche Bewertung, wird das Ersuchen mit einer unbeschränkten Auskunft oder einem Führungszeugnis an die für die internationale Amtshilfe zuständige Verwaltungsbehörde zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Die Abgabe der Zuständigkeit durch die Registerbehörde setzt aber voraus, dass die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen, die das Recht des ersuchenden Staates an die Eignung des Dienstleistungserbringers stellt, und damit an die Art und den Umfang der benötigten Auskunft, von der Registerbehörde bereits ermittelt wurden. Gegebenenfalls müssen diese Anforderungen vor der Abgabe des Ersuchens an die Verwaltungsbehörde von der Registerbehörde bei dem ersuchenden Staat erfragt werden, da sie zur Prüfung der Voraussetzungen, ob die Abgabe in Betracht kommt, erforderlich sind. Nach der Abgabe des Ersuchens ist der ersuchende Staat von der Registerbehörde darüber zu unterrichten.

Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Zuständigkeit der Registerbehörde auch in Fällen begründet würde, in denen eine besondere fachliche Bewertung erforderlich ist. Die Registerbehörde ist derzeit weder personell noch fachlich zu einer solchen inhaltlichen Arbeit in der Lage. Ersuchen um eine Auskunft aus dem Register werden in der Regel ohne einschränkende Überprüfung des Inhalts der Auskunft erteilt. Die Registerbehörde verfügt nicht über die zur Erledigung auf den unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Gebieten erforderlichen Rechtskenntnisse des deutschen und des jeweils entsprechenden Rechts im ersuchenden Staat. Umfassende Kenntnisse des deutschen Rechts und – zumindest – Grundkenntnisse des entsprechenden Rechts im ersuchenden Staat sind bei den für die Bearbeitung nationaler Angelegenheiten zuständigen deutschen Verwaltungsbehörden vorhanden. Diese Behörden sind daher grundsätzlich auch für die internationale Amtshilfe zuständig, soweit nicht die Erteilung einer Registerauskunft ansteht. Im Zweifel müssen zur sachgerechten Erledigung der Ersuchen weitere Ermittlungen durchgeführt werden. Zudem können das Heranziehen von verwaltungsrechtlichen Vorgängen der Länder sowie eine bewertende Durchsicht der Akten für die Erledigung der Ersuchen erforderlich sein. Diese Aufgabe ist aber für die innerstaatlich zuständigen Verwaltungsbehörden leichter umsetzbar.

Die Regelung führt nicht zu einer hohen und unzumutbaren Arbeitsbelastung von Landesbehörden, denn es steht zu erwarten, dass die überwiegende Anzahl der Ersuchen von der Registerbehörde erledigt werden wird.

Der Verweis auf § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes stellt den Anwendungsbereich der Amtshilfe in Bezug auf die Rechtsakte der Europäischen Union klar. Weiterhin wird damit der Anwendungsbereich auf die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (zzt. Island, Liechtenstein, Norwegen) erweitert, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.

Zu Nummer 2

Ausnahmsweise werden strafrechtliche Verurteilungen auch in das Gewerbezentralregister eingetragen (vergleiche § 149 Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung (GewO)). Wird die Eintragung im Zentralregister getilgt, dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwendet werden. Dieses Verwertungsgebot gebietet eine Tilgung im Gewerbezentralregister nicht nur in Fällen, in denen eine Tilgung im Zentralregister nach § 49 BZRG angeordnet wird. Die Tilgung im Gewerbezentralregister muss nach der Neuregelung auch erfolgen, wenn die Eintragung im Zentralregister nach Fristablauf getilgt ist. Die Neuregelung ist als Ausnahme zur allgemeinen Mitziehregelung in Absatz 4 erforderlich.

Zu Nummer 3 (Allgemein)

Im Zuge der geplanten Einführung des Datenbankgrundbuchs wird der Inhalt von etwa 37 Millionen Grundbuchblättern in eine Datenbankstruktur zu überführen sein. Das Grundbuch wird zwar auch heute schon in elektronischer Form geführt, die Daten liegen jedoch ganz überwiegend nicht strukturiert, sondern als Bilddateien vor. Die Umwandlung dieser Daten in eine strukturierte Textform ist mit vertretbarem Aufwand nur möglich, wenn diese Migration durch ein automatisiertes Zeichenerkennungsverfahren wirkungsvoll unterstützt wird.

Die Effektivität eines solchen Migrationsprogramms hängt maßgeblich davon ab, dass für dessen Entwicklung und Test Echtdaten aus den Grundbüchern zur Verfügung gestellt werden. Die Daten müssen dabei vollständig und unverfälscht sein. Eine Unkenntlichmachung personenbezogener Daten wäre zum einen im Hinblick auf die benötigte Datenmenge nicht realisierbar und würde zum anderen die Funktionsfähigkeit des Zeichenerkennungsverfahrens negativ beeinflussen. Die Verwendung von eigens für die Entwicklung des Migrationsprogramms erstellten Testdaten ist ebenfalls nicht zielführend, da möglichst die gesamte Bandbreite der im Grundbuch vorkommenden Eintragsvarianten zur Verfügung stehen soll.

Mit dem neuen § 134a der Grundbuchordnung (GBO) wird die Übermittlung von Grundbuchdaten an den Entwickler des Migrationsprogramms zugelassen, der Zweck der Datennutzung definiert, die Auswahl der benötigten Daten beschrieben und die Dauer der Aufbewahrung der Daten geregelt.

Zu § 134a (GBO-E)**Zu Absatz 1**

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, dem Entwickler eines Migrationsprogramms Grundbuchdaten zur Verfügung zu stellen. Für die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gelten dabei, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen Datenschutzgesetze.

Zu Absatz 2

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen darf der Empfänger der Daten diese nur für den Zweck

verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Dieser Zweck wird hier dahin gehend definiert, dass die Daten ausschließlich für die Entwicklung und Erprobung des Migrationsprogramms verwendet werden dürfen.

Unbeschadet dessen, dass für die Führung der Grundbücher die Grundbuchämter zuständig sind (§ 1 Absatz 1 Satz 1 GBO), sind die für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms erforderlichen Grundbuchdaten von den jeweiligen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung zu stellen. Da sich sämtliche Landesjustizverwaltungen für das Projekt zur Einführung des Datenbankgrundbuchs zu einem Entwicklungsverbund zusammengeschlossen haben, kann aus verfahrensökonomischen Gründen auch bei der Bereitstellung der Daten für die Entwicklung des Migrationsprogramms und für die Durchführung von Programmtests eine entsprechende Zusammenarbeit vorgesehen werden. Die Daten werden zunächst bei der durch Verwaltungsabkommen der Länder zu bestimmenden federführenden Landesjustizverwaltung zusammengeführt und dann von dieser an den Programmentwickler übermittelt.

Die Übermittlung kann sowohl durch Datenfernübertragung als auch durch Übersendung bzw. Übergabe von Datenträgern erfolgen. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Datenschutzmaßnahmen zu treffen. Im Hinblick auf die strengen Anforderungen, die das Grundbuchrecht an die Gewährung von Einsicht in das Grundbuch stellt, ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Daten vertraulich behandelt werden.

Zudem wird ausdrücklich festgelegt, dass (nur) die durch Verwaltungsabkommen der Länder bestimmte federführende Landesjustizverwaltung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen durch den Entwickler des Migrationsprogramms verantwortlich ist. Zwischen dieser Landesjustizverwaltung und dem Entwickler ist eine Vereinbarung zu treffen, die u. a. Bestimmungen zu Weisungsbefugnissen, Kontrollrechten und zur Datensicherheit enthält. Dabei kommt eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung in Betracht.

Zu Absatz 3

Die Regelung spezifiziert die Art der Daten, die im Rahmen der Entwicklung und des Tests des Migrationsprogramms übermittelt werden dürfen. Eine Beschränkung auf die Daten einzelner Grundbuchämter oder die Festlegung einer Höchstzahl von Grundbuchämtern, die Daten liefern dürfen, wäre dabei nicht zielführend. So können Grundbücher oder Grundbucheintragen im Zuständigkeitsbereich eines jeden Grundbuchamts für die Datenmigration bedeutsame Besonderheiten aufweisen, auf die das Migrationsprogramm speziell abgestimmt werden muss. Auch kann der Gesetzgeber nicht vorhersagen, wie viele verschiedenartige Besonderheiten bei der Migration zu berücksichtigen sein werden und wie viele Daten letztlich benötigt werden, um ein effektives Migrationsprogramm zu entwickeln. Es ist daher sachgerecht, durch Gesetz lediglich die quantitative Obergrenze der zulässigen Datenübermittlung zu bestimmen.

Wegen der unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Anlegung des Loseblattgrundbuchs sowie bei der Einführung des elektronischen Grundbuchs ist die in den einzelnen Ländern

zu berücksichtigende Bandbreite an Besonderheiten höchst unterschiedlich. Für Daten derjenigen Länder, in denen die Grundbücher im Rahmen dieser beiden Entwicklungsstufen bereits umgeschrieben oder neu gefasst wurden, wird der Aufwand für die Entwicklung eines Migrationsautomaten deutlich geringer ausfallen als in den Fällen, in denen die Anlegung des elektronischen Grundbuchs durch Scannen der früheren Papiergrundbücher erfolgt ist. Daher sollen die Landesjustizverwaltungen die konkret zu übermittelnden Daten bestimmen. Dies schließt nicht aus, dass die nach § 134a Absatz 2 Satz 2 GBO-E zu bestimmende federführende Landesjustizverwaltung eine weitere Auswahl trifft und nur einen Teil der von den übrigen Landesjustizverwaltungen ausgewählten Daten an den Entwickler des Migrationsprogramms weiterleitet.

Die Auswahl der zu übermittelnden Daten erfolgt nach objektiven Kriterien. So soll in der Auswahl möglichst die ganze im Grundbuchverfahren vorkommende Bandbreite an Eintragungstypen (wie z. B. Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten, Altrechte oder landesspezifische Besonderheiten) – gegebenenfalls mit ihren verschiedenen Formulierungsvarianten – berücksichtigt werden.

Im Übrigen richtet sich die Auswahl nach formalen Kriterien. So sollen zum einen möglichst alle bei Grundbucheintragungen verwendeten Schriftarten berücksichtigt werden. Ein Großteil der Eintragungen dürfte in Maschinschrift vorliegen. Es gibt aber auch erhebliche Bestände an handschriftlichen Grundbucheintragungen, die zum Teil in lateinischer Schreifschrift, aber auch in Sütterlinschrift abgefasst sind. Neben den verschiedenen Schriftarten sollen auch unterschiedliche charakteristische Ausprägungen beim Schriftbild berücksichtigt werden. Unterschiede gibt es zudem in der Gestaltung der für die Eintragungen verwendeten Grundbuchmuster. So sind die neueren Grundbuchblätter nach dem Muster für das Loseblattgrundbuch gestaltet. Zum Teil werden aber auch noch Grundbuchblätter im sogenannten Reichsmuster geführt.

Ein weiteres Auswahlkriterium ist die Qualität der durch Umstellung nach § 70 der Grundbuchverordnung erzeugten Bilddateien. Deren Lesbarkeit variiert stark. Gründe hierfür sind insbesondere Unterschiede im physischen Zustand der als Vorlage dienenden Papiergrundbücher sowie in der Qualität der für frühere handschriftliche Eintragungen verwendeten Tinten. Hierdurch können die erzeugten Abbildungen des Grundbuchinhalts unterschiedlich kontrastreich sein oder Grauschleier aufweisen, was wiederum die Anforderungen an das Migrationsprogramm erhöht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob der umzuwandelnde Grundbuchinhalt als Text- oder als Bilddatei vorliegt. Im ersteren Fall besteht der Migrationsaufwand hauptsächlich in der Neustrukturierung der Daten; die bei Bilddateien auftretenden Probleme bei der Zeichenerkennung können bei Textdateien nicht auftreten.

Es dürfen jedoch nur so viele Daten übermittelt werden, wie für die Entwicklung und Erprobung des Migrationsprogramms notwendig sind. Auch insoweit liegt die Verantwortung bei den Landesjustizverwaltungen, die – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Projektleitung des Entwicklungsverbands Datenbankgrundbuch – im Laufe der Entwicklung des Migrationsprogramms die Auswahl der zu übermittelnden Daten qualitativ und quantitativ den tatsäch-

lichen Erfordernissen anzupassen haben werden. So werden beispielsweise für die Entwicklung des Programmteils zur Umwandlung maschinenschriftlicher Grundbucheintragungen voraussichtlich weniger Testdaten benötigt werden als für die Umwandlung handschriftlicher Eintragungen. Auch können bei der Programmentwicklung Schwerpunkte gesetzt werden, etwa auf die Umwandlung bestimmter Eintragungen in den einzelnen Abteilungen des Grundbuchs.

Zu Absatz 4

Zwischen dem Auftraggeber und dem Entwickler des Migrationsprogramms kann vereinbart werden, dass Letzterer die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die im Rahmen der Entwicklung und des Tests des Programms daraus abgeleiteten Daten den jeweiligen Landesjustizverwaltungen oder der federführenden Landesjustizverwaltung für Funktionstests übermittelt. Darüber hinaus dürfen die Daten nur noch im Zusammenhang mit der Prüfung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verwendet werden, insbesondere zum Nachweis von Programmfehlern. Soweit die Daten hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Zu Absatz 5

Der Entwickler des Migrationsprogramms darf sowohl die originären als auch die abgeleiteten Grundbuchdaten nur so lange aufbewahren, wie dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist. Soweit und solange der Entwickler die Daten zur Abwehr von Gewährleistungsansprüchen der Landesjustizverwaltungen benötigt, müssen die Daten nicht gelöscht werden. Stattdessen sind die Daten zu sperren, d. h. zu kennzeichnen, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken. Werden dem Entwickler die Grundbuchdaten auf Datenträgern zur Verfügung gestellt, sind diese an die jeweiligen Landesjustizverwaltungen zurückzugeben, im Fall einer zentralen Übermittlung durch die federführende Landesjustizverwaltung sind sie über diese zurückzugeben.

Zu Absatz 6

Die Entwicklung des Datenbankgrundbuchs erfolgt in mehreren Stufen. Vor der Erstellung des endgültigen Migrationsprogramms wird zunächst ein Prototyp eines Migrationsprogramms mit eingeschränkter Funktionalität in Auftrag gegeben werden, um die Machbarkeit des vorgesehenen Migrationsverfahrens zu prüfen und um Erfahrungen für die zu erstellende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu sammeln. Auch für die Entwicklung dieses Prototyps werden Grundbuchdaten benötigt. Daher werden die Regelungen der Absätze 1 bis 5 des neuen § 134a GBO für die Übermittlung von Daten an den Entwickler des Migrationsautomaten für entsprechend anwendbar erklärt. Der Prototyp wird deutlich weniger komplex sein als das endgültige Migrationsprogramm, was sich auch auf die Auswahl und die Zahl der zu übermittelnden Grundbuchdaten auswirken wird.

Zu § 150 (GBO-E)

Zu Absatz 6

Die Daten, auf die sich die Regelungen des neuen § 134a GBO beziehen, sind spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. mit der Beendigung von Rechtsstreitig-

keiten, die die Gewährleistung betreffen, zu löschen. Daher kann die Geltungsdauer dieser Vorschrift zeitlich begrenzt werden. Nach dem derzeitigen Stand erscheint eine Geltungsdauer bis Ende 2020 ausreichend.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Artikels 4.

Zu den Nummern 5 und 6

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 12, 13 und 21, der Artikel 2, 3 Nummer 3 und des Artikels 4 am 27. April 2012 in Kraft. Die Registerbehörde benötigt eine längere Übergangszeit zur Umstellung der automatisierten Datenverarbeitung im Zentralregister. Nach Artikel 13 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet die neuen europäischen Regeln zum Strafregisterinformationsaustausch bis zum genannten Datum umzusetzen. Artikel 1 Nummer 12, 13 und 21, die Artikel 2, 3 Nummer 3 sowie Artikel 4 treten jedoch schon am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für diese Regelungen ist keine Umstellung der automatisierten Datenverarbeitung erforderlich. Diese Vorschriften werden teilweise europarechtlich, teilweise national umgehend benötigt.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Sebastian Edathy
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Marco Buschmann
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

